

Vorläufige Festnahme, Verhaftung, Haftbefehl, Untersuchungshaft

(Ratgeber von Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Dr. Nicolas A. Frühsorger, München)

Der folgende Artikel richtet sich an all diejenigen, die befürchten, selbst einmal in den zweifelhaften Genuss staatlicher Obhut kommen zu können und sich daher vorab darüber informieren möchten, wie sie sich in einem solchen „Worst Case-Szenario“ bestmöglich verhalten sollen. Zudem soll auch den Angehörigen aufgezeigt werden, was sie und den Betroffenen dort erwartet.

I. Vorläufige Festnahme und Verhaftung

§ 127 StPO Vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.
- (2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.
- (3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.
- (4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.

Nicht nur Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern nach § 127 StPO sogar Privatpersonen sind unter engen, gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen dazu berechtigt, andere Personen festzunehmen, wenn diese hinsichtlich der Begehung einer Straftat verdächtig sind. **Gründe** für eine solche Festnahme können beispielsweise sein:

- *Antreffen einer straftatverdächtigen Person, deren Identität ansonsten entweder gar nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden könnte;*
- *Täter, der auf frischer Tat betroffen wurde und flieht, bzw. bzgl. dessen Fluchtgefahr besteht oder dessen Identität anders nicht festgestellt werden kann;*
- *Angetroffener wird auf Grund eines richterlichen (nationalen, europäischen oder internationalen) Haftbefehls gesucht;*
- *Fehlen eines Haftbefehls, nach bisherigem Ermittlungsstand sind jedoch die Voraussetzungen für seinen Erlass gegeben und es besteht zudem „Gefahr im Verzug“.*

Von „**Gefahr im Verzug**“ spricht man, wenn ein Warten auf einen richterlichen Haftbefehl aller Voraussicht nach dazu führen würde, dass die geplante Festnahme nicht mehr durchführbar ist, etwa weil es der Betroffene vorzieht, zu flüchten. Da die Festnahme aber stets eine nur **vorläufige** und zeitlich streng begrenzte **Maßnahme** ist, muss der per Steckbefehl Gesuchte nach seiner Verhaftung unverzüglich dem für ihn jeweils zuständigen Richter vorgeführt werden. Dieser wird ihm dann den Haftbefehl offiziell eröffnen bzw. verkünden. Hier-

bei muss der Richter das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass des beantragten Haftbefehls sowie den anschließenden Vollzug der angeordneten Haft überprüfen. Letztere Voraussetzungen können inzwischen weggefallen sein. Konnte der zunächst unterstellte Fluchtanreiz mittels einer hinterlegten Kautions minimiert werden oder wird nach einem Geständnis die Gefahr der Verdunklung anders bewertet, ist der Haftbefehl aufzuheben bzw. gegen geeignete Auflagen wieder außer Vollzug zu setzen. Liegt noch kein Haftbefehl vor, muss der Betroffene entweder spätestens bis zum Ende des auf die Festnahme folgenden Tages dem Haftrichter mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls vorgeführt werden oder er ist umgehend wieder freizulassen. Die Vorführung ist eine entscheidende Weiche. Steht am Ende ein Haftbefehl oder dessen Bestätigung, folgt der Gang für zunächst unbestimmte Zeit ins Gefängnis.

Jeder Festgenommene hat das Recht – oder besser gesagt die Pflicht –, sofort nach seiner Festnahme bzw. schnellstmöglich **Kontakt** zu einem **Rechtsanwalt** seines Vertrauens aufzunehmen. Außerdem kann er verlangen, dass ein Angehöriger oder eine sonstige Vertrauensperson von seiner Verhaftung verständigt wird. Für Ausländer gelten zudem Sonderregelungen hinsichtlich des Kontakts zur Botschaft des Heimatstaates. Man sollte also sofort (!) nach seiner Festnahme verlangen, den Verteidiger seines Vertrauens anrufen zu dürfen und mit diesem unter vier Augen zuerst die Lage besprechen, bevor man irgendwelche weitergehenden und mitunter weitreichenden Entscheidungen trifft. Falls man keinen guten Strafverteidiger kennt, sollte man sich ein örtliches Telefonbuch geben lassen und dort nach einem Fachanwalt für Strafrecht suchen. Wird einem diese Möglichkeit seitens der Beamten verwehrt, sollte man sich dessen Namen und Dienstbezeichnung für eine spätere Dienstaufsichtsbeschwerde geben lassen. An sich sollte jedem klar sein, dass er in seinem Handy spätestens heute den Anwalt seines Vertrauens mit der Bezeichnung „Anwalt“ gerade für solche Fälle speichert. Ansonsten sollte man im Übrigen jedes weitere Gespräch mit der Polizei unterbinden. Auf gar keinen Fall (!) sollte man sich vorab auf informelle Sachgespräche mit den Ermittlungsbeamten einlassen oder gar schon im Vorfeld ohne Verteidigerkontakt Angaben zur Sache im Rahmen einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung machen.

II. Haftbefehl

Ein Haftbefehl besteht inhaltlich immer aus drei Abschnitten. Der erste beschäftigt sich mit dem „**dringenden Tatverdacht**“ und ist nicht auf Kapitalverbrechen oder andere schwere Delikte beschränkt. Man kann in Deutschland sogar wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder versuchter Beamtenbestechung in Höhe von 50 € in U-Haft genommen werden, wenn alles auf einen als Täter hindeutet und man mangels ausreichender sozialer Bindungen im Inland für den Staatsanwalt einen Haftgrund liefert.

Die zweite Rubrik betrifft den sog. „**Haftgrund**“. Das Gesetz nennt hier Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr. Nach dem Motto „U-Haft schafft Rechtskraft“ trifft man in der Praxis leider auch immer wieder auf sog. „apokryphe“, also verborgene Haftgründe. Gemeint sind diejenigen Gründe, die – wie z.B. Zermürbung – tatsächlich zur Beantragung bzw. Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden und die hinter den rechtlich normierten offiziellen Haftgründen dann nur versteckt werden.

Schließlich muss die aus dem Haftbefehl resultierende Anordnung der Untersuchungshaft auch im Einzelfall **verhältnismäßig** sein. Die Inhaftierung muss also im angemessenen Verhältnis zu derjenigen Strafe stehen, die im Falle einer späteren Verurteilung realistisch zu erwarten ist.

III. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft bedeutet Wegschluss auf unbestimmte Zeit, 23 Stunden (!) am Tag der eigenen Freiheit beraubt in einer kleinen Zelle und voller Ungewissheit hinsichtlich sämtlicher privater wie beruflicher Konsequenzen. Was wird aus dem Arbeitsplatz bzw. dem Fortbestand der eigenen Firma? Kann die Frau draußen alleine über vielleicht mehrere Monate hinweg ohne das Einkommen des Inhaftierten die Wohnung finanzieren und bleibt sie trotz der Haft auch weiterhin die Partnerin? Untersuchungshaft stellt einen **schwerwiegenden Eingriff** in die persönliche Freiheit dar und ist deshalb auch nur unter engen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig. Sie muss stets von einem Richter angeordnet sein.

Bejaht ein Richter ihre Voraussetzungen und ordnet Untersuchungshaft an, muss er prüfen, ob es nicht auch ausreicht, die Durchführung der weiteren Ermittlungen und das spätere Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung durch weniger einschneidende Maßnahmen zu gewährleisten. Er muss sich also die Frage stellen, ob der Haftbefehl gegen geeignete Auflagen außer Vollzug gesetzt werden kann. Eine **Außervollzugsetzung** des Haftbefehls kann beispielsweise in der Praxis gegen einer oder mehrere der folgenden **Auflagen** in Betracht kommen:

- *Hinterlegung eines bestimmten Geldbetrages als Sicherheit (**Kaution**)*;
- *regelmäßiges persönliches Erscheinen bei einer Polizeistation (**Meldeauflage**)*;
- *Passabgabe (**Reiseverbot**)*;
- *Meidung von Kontakt zu Mitbeschuldigten, Geschädigten oder Zeugen (**Kontaktverbot**)*;
- *Nachweis von Drogenabstinenz (**Drogenscreenings**)*.

Die Frage nach der konkreten Möglichkeit der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls und dem richtigen Zeitpunkt der Antragstellung kann bei höchst komplexen Geschehnissen und mangelnder Aktenkenntnis schwer zu beantworten sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die erforderliche Zustimmung von Seiten des Richters und der Staatsanwaltschaft wie gesehen nicht selten von ganz anderen Erwägungen abhängt, nämlich dem Bestreben, den Widerstand des Schweigenden oder Bestreitenden durch die Fortdauer der Untersuchungshaft zu brechen. Ohne eine zumindest teilgeständige Einlassung wird man hier in der Regel also auf Granit beißen. Die eigene Entscheidung, das Angebot des Gerichts „Freiheit gegen Geständnis“ anzunehmen, sollte man sich aber nicht zu leicht machen. Denn dem scheinbaren Vorteil der schnell zurückgewonnenen Freiheit steht der erhebliche Nachteil gegenüber, dass nun eine spätere Bestrafung sicher ist, deren exakte Höhe man aber nicht beziffern kann.

Wenn der Richter den Außervollzugsetzungsantrag ablehnt oder man sich gegen das Angebot „Freiheit gegen Geständnis“ entscheidet, wird der Haftbefehl vollzogen. Der **Vollzug der Untersuchungshaft** geschieht in Justizvollzugsanstalten und dort regelmäßig in besonderen, von den Strafgefangenen getrennten Abteilungen. Im Gegensatz zu den letztgenannten Inhaftierten dürfen Untersuchungshäftlinge in Folge der fortgeltenden „Unschuldsvermutung“ und des ihnen temporär auferlegten „Sonderopfers“ für die Allgemeinheit weiterhin ihre private Kleidung tragen und müssen nicht in Anstaltskleidung in der JVA arbeiten. Dagegen verbringen sie bis auf den Hofgang regelmäßig 23 Stunden am Tag auf ihrer Zelle und müssen verstärkte Kontrollen beim Brief- und Besucherverkehr über sich ergehen lassen. Da sämtliche aus- und eingehende Post – bis auf die als „Verteidigerpost“ entsprechend besonders gekennzeichnete Korrespondenz mit dem Verteidiger – vor Weiterleitung bzw. Aushändigung von dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt gelesen wird, muss davon abgeraten werden, in Briefen an Freunde oder Verwandte Angaben zu den im Raum stehenden Tatvorwürfen zu machen. Für Verwandte bedeutet dies den Verzicht auf entsprechende Fragen.

Gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft stehen dem Betroffenen zwei Instrumentarien zur Verfügung. Außerhalb der von der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Zeitabständen, an denen ohnehin von Amts wegen eine Haftprüfung zu erfolgen hat (spätestens nach sechs Monaten, danach in dreimonatigen Abständen) können der Inhaftierte oder sein Verteidiger jederzeit die Durchführung einer **mündlichen Haftprüfung** beantragen. Da das Gesetz aber nach einer misslungenen Haftprüfung eine Sperrfrist von drei Monaten für einen neuen Anlauf vorsieht, sollte man genau überlegen, ob und wann ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Darüber hinaus kann gegen den unerwünschten Erlass des Haftbefehls oder die Haftfortdauerentscheidung des Gerichts jederzeit auch die **schriftliche Haftbeschwerde** eingelegt werden. Auch die Frage, ob und wann man die Beschwerde einlegt, muss im Einzelfall gut überlegt werden. Denn eine negative Entscheidung des ggf. im Vergleich zum späteren Gericht der Hauptsache höherrangigen Beschwerdegerichts kann den im Raum stehenden Vorwurf „zementieren“ und so eine spätere Freispruchverteidigung erheblich erschweren oder unmöglich machen. Der erste Schuss muss also sitzen. Reiner Aktionismus bringt dem Inhaftierten nichts außer Nachteilen. Auch wenn es schwer fällt, sollten daher zunächst genügend entlastende Umstände gesammelt werden, bevor eine Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt wird. Je nach Fallkonstellation kann es im Einzelfall sogar ratsam sein, die U-Haft zunächst zu ertragen, um später im Hauptverfahren die Chance auf eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe zu erhöhen.

IV. Fazit

Festnahmen, Haftbefehle und Untersuchungshaft signalisieren mehr als eindeutig, dass die Angelegenheit sehr ernst ist und die Gefahr der Verhängung einer mitunter nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe konkret im Raum steht. Suchen Sie hier schnellstmöglich den Kontakt zu einem erfahrenen Strafverteidiger bzw. einem Fachanwalt für Strafrecht, sonst sind Sie und Ihre Angehörigen der geballten Macht der Strafjustiz ebenso chancenlos unterlegen.

Die Aufgabe der entsprechend geschulten Vernehmungsbeamten bei der Polizei besteht darin, Straftaten schnellstmöglich umfassend aufzuklären und überführte Täter deren Bestrafung zuzuführen. Das persönliche Interesse des Beschuldigten dahingehend, seine Bestrafung zu vermeiden bzw. auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen, steht dieser Betrachtungsweise diametral entgegen. Viele konkrete Ermittlungssituationen sind daher von einer den Beschuldigten einseitig belastenden Taktik geprägt. Im Gegensatz zum Betroffenen haben die Beamten einen Wissensvorsprung, was die konkret im Raum stehenden Vorwürfe und die Beweislage betrifft und befinden sich – im Gegensatz zu dem Festgenommenen – nicht gerade in einer enormen psychischen Ausnahmesituation, sondern in ihrem gewohnten Arbeitsumfeld. Bei jedem noch so freundlichen Ratschlag eines Ermittlungsbeamten gilt daher das alte Sprichwort: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!“. Denn die Gründe dafür, ein einmal im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung abgegebenes Geständnis – insbesondere ein solches, das „Täter- bzw. Insiderwissen“ beinhaltet – später vor Gericht erfolgreich zu widerrufen, sind dem Richter nur sehr schwer glaubhaft zu machen.

In der Regel lautet der Ratschlag daher, zunächst trotz mitunter verlockender Angebote auch in einer Haftsituation keine Angaben zu den konkret erhobenen Tatvorwürfen zu machen, wenn man nicht mit seinem Verteidiger zusammen zuvor nach Einsicht in die Ermittlungsakten eine Erfolg versprechende Verteidigungsstrategie entwickeln konnte. Hier sind auf Seiten des Verteidigers im besonderen Maße Erfahrung und Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Auf Seiten des Inhaftierten zählt dagegen eine ganz andere Stärke: Geduld.